

MANIFEST
Ihrer Königl. Majestät
König AUGUSTI II.
in Wohlen/
Groß-Herzogs in Sittauen/
z. z.
Ben Dero angetretenen Marche
An das Königreich Wohlen.
Im Jahr 1709.

DRESDEN
Mit Königl. Wohl. und Churf. Sächf. Freiheit/
drucks Johann Niesel/ Hoff-Buchdrucker.



Wir Augustus der Andere / von Gottes

Gnaden König in Pohlen / Groß-Herzog in Litthauen / zu Neussen / in Preußen / Mazovien / Samogytien / Kyovien / Vollanden / Podolien / Podlachien / Liefeland / Schmolensien / Severien und Schemnicovien / 2c. 2c. Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / auch Engern und Westphalen / des Heil. Röm. Reichs Erzh-Marschall und Chur-Fürst / Landgraff in Thüringen / Marggraff zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burggraff zu Magdeburg / Ge-fürsteter Graff zu Henneberg / Graff zu der Mark / Ravensberg und Barby / Herr zu Ravensstein / 2c. 2c. Jügen hiermit zu wissen / Es ist auch ieder mann be-
kant / was maßen die in dem 15^{ten} Articul des Oñvischen Frie-
dens denen zum Königreich Pohlen gehörigen Provinzien und
Unterthanen vorbehaltene und bevestigte Freyheit des Commer-
cii von Schwedischer Seite dergestalt gestöret und über einen
Hauffen geworffen worden / daß Wir Uns aus Erieb Unseres
Gewissens / da alle vorher gegangene Sollicitationes Unserer Un-
terthanen nichts verfangen wollen / die Retablirung sowohl der-
selben / als auch anderer / wider besagten Friedens-Schluss einige
Zeit her unternommenen Contraventionen / im Jahr 1699. durch
die Waffen zu suchen genöthiget gefunden; Jedoch haben Wir
sofort die Intention gefasset / selbige in alle Wege auf Christliche
Arth zu führen / worvon Wir auch alsobald bey dem Anfang
sattsame Proben erwiesen / indem Wir nicht nur diejenige / welche
bey Unserer Einrückung in Liefeland aus einer eingebildeten Furcht
entwichen / mit aller Sorgfalt wiederumb herbey zu ziehen be-
mühet gewesen / in gleichen denen / die sich ohne Noth selbst rui-
ret hatten / aus Unsern eigenen Magazinen Brodt und Saat-
Korn reichen lassen; sondern auch die von dem damahls antwe-
senden Fransösischen / und nachgehends von dem Holländischen
Gesandten ins Mittel gebrachte Vorschläge willigst angehört / und

und mithin zugegeben / daß die glücklichen Progressen Unserer Waffen gleich zur selbigen Zeit unterbrochen worden.

Es hat aber dennoch nichts desto minder König Carl der XII. in Schweden seine wider Uns gefasste Rache dahin extendiret / daß Er den beständigen Vorsatz genommen / Uns von Cron und Scepter zu bringen / Zu welchem Ende Er denn / ungeachtet des bey seiner Invasion in Pohlen ganz zeitig von Uns / und mit Unserer Zulassung von denen Polnischen Ständen absonderlich / Ihme zum Frieden und gütlich-billig-mäßiger Beylegung vielfältig-gethanen Antrags / nicht geruhet / Unsere mit Ehdies-Pflichten Uns verbundene Unterthanen zu einem gefährlichen und unverantwortlichen Anffstande wider Uns zu verleiten / und theils derselben an sich zu ziehen.

Wir wurden dammenhero / wiewohl ganz ungegründet / einer Uberschreitung Unsers Versprechens / welches Wir der Republicque bey Antritt Unserer Königl. Regierung gethan hätten / beschuldiget / und wolte man ein Interregnum bey Unsern des rechtmäßigen Königes Lebens-Zeiten formiren. Die Stände des Reichs wurden unter dem scheinbaren Vorwand eines vorhabenden Friedens nach Warschau gelocket / und welche erschienen / hatten auch keine andere Instruction, als zu dem Frieden ; Mann mißbrauchte aber ihre Gegenwart / und wurde aull vielkerlen Arth eine ganz unzulässliche / an und vor sich selbst null und nichtige Dethronilation wider Uns vorzunehmen / hefftig in sie gedrungen.

Der Graff Stanislaus Lesczinzky, dessen Vater und ganze Familie Uns unzähllich viele Wohlthaten schuldig war / der die Boywodschafft Posen aus Unsern Händen / außer diesem aber noch viele andere Merckmahle der Königl. Gnade erhalten / und der sich mit vielen theuren Versicherungen und Eyd-Schwüren zu einer ewigen Treue verbunden hatte / war derjenige / der sich unter dem Schein eines angestellten Wahl-Tages / dessen Freyheit doch von der ganz nahestehenden Schwedischen Armée umschlossen wurde / zum Instrument gebrauchen ließ / seinem rechtmäßigen König und Herrn das Reich zu nehmen / und durch unreue Cooperation etlicher meinendig-gewordenen Pohlen / wider alle Verfassung derer Reichs-Fundamental-Gesetze / sich der gesambten Nation, und denen / die theils über ihn / theils seines gleichen waren / zum Oberhaupte und einem neuen Könige zu obrudiren / da doch der Cardinal Radzeiowsky, ob er zwar sonst bey der ganzen Sache gleichfalls vieles wider Pflicht und Gewissen-lauffendes begangen / dieser schändlichen That und der

Darauff nulliter unternommenen Crönung / der persönlichen Gegenwart nach / sich selbst entzogen / die dabey erschienene Boywodschaften eysrig darwider protestiret / und in Pohlen eine einzige Contradiction dergleichen Actus null und nichtig machen kann.

Nachdem aber solches die redlich-gesinnete Senatoren / Magnaten / und Boywodschaften von der Beständigkeit ihres Eyzers vor Gott / als den Ursprung der Majestät derer gekrönten Häupter / ihren rechtmäßigen König / des Reichs Befehle / und ihre Freyheit abzuwenden nicht vermocht / sondern sie vielmehr desto schärffer angetrieben / Ihren darob führenden Abscheu alsobald durch ein öffentliches in dem Lager bey Landshutt am 28. Julii 1704. beschlossenes und im Druck publicirtes Manifest, gleichwie auch schon vorher zu Sendomir in selbigem Jahr wider das erstere Unternehmen der null- und nichtigen De-thronisation geschehen war / vor aller Welt zu declariren / wider den ganzen Actum dieser gewaltsamen Wahl zu protestiren / besagten Grafen Leszcinsky / und alle / so dieselbe befördert und vollzogen / für Feinde des Vaterlandes / Perduelles und Beleidiger der Majestät zu erklären / auch die dagegen errichtete Bündnisse und Verknüpfungen unter der Pflicht eines theuren Eyzers / und weiterer Versicherung der zu Uns habenden Treue / zu bekräftigen / sowohl nachgehends bey denen folgenden Consiliis, Conventen und Schülüssen zu wiederholen.

So mochte auch ferner das von der Röm. Kayserl. Maj. und dem gesambten Heil. Reich / bey der allgemeinen Reichs-Versammlung zu Regenspurg / mit seiner / des Königs in Schweden / als eines wegen unterschiedener auff dem Teutschen Boden habenden Provinctien stark- interessirten Mit-Standes / eigener Concurrentz / einmüthig gemachte Reichs-Conclusum vom 30. Sept. des 1702^{ten} Jahres / krafft dessen alle diejenige / so Zeit des jegigen wider Franckreich und Adharenten führenden Reichs-Krieges / einen Chur-Fürsten / Fürsten / oder Stand / des Reichs Allirten / überziehen oder beunruhigen wolten / pro hostibus Imperii angesehen / und deren Unternehmen für feindselig / als ob es gegen Kayserl. Maj. und das gesambte Reich selbst hierunter geschehen wäre / gehalten / auch dahero demselben mit gesambter Hand nachdrücklich gesteuert werden solte / nicht vermögend seyn / ihn von den Gränzen des Römisch-Teutschen Reichs abzuhalten / sondern es wurde contra fidem publicam unser Chur-Fürstenthumb und Erb-Lande mit voller Krieges-Macht überzogen.

Das

Das erste / so Unsere arme unschuldige Unterthanen von
des Königs Hand aus seiner Kanzley zu sehen hatten/
war die Bedrohung mit Feuer und Schwerdt/ Dann also
lautete das Manifest aus dem Haupt- Quartier zu Krumm-
Elfa vom 5^{ten} Septembr. 1706. welches bey dem Einfall aus-
gestreuet wurde/ daß diejenige / so ihre Häuser und Wohnungen
verkauffen/ ihre Sachen und Baarschafften aus dem Wege schaf-
fen/ selbe bergen oder vergraben / desgleichen auch sich träge o-
der widerspenstig/ das / was ihnen vonhero Befehlshabern
und Commissariis aufferleget / abzutragen / bezeigen/ oder son-
sten deme/ was ihnen befohlen und geheissen/ nicht nachkommen
würden/ ohne Unterscheid Standes und Würden/ gleich Feinden
auffs allerhärteste/ ohne einige Gnade und Verschonung/ an
was Ort und Stelle man sie entweder selber/ oder ihre Häuser
und Eigenthümer finden oder antreffen möchte/ mit Feuer und
Schwerdt verfolget und heimgesuchet werden solten; Er
brachte auch zugleich mit Unfern rebellischen Unterthan / den
Grafen Leszcinsky, sambt einer foule unartiger Pohlen; In
was Schrecken/ Bestürzung/ Angst und Noth das arme Land
so unvermuthet gesetzt worden/ ist leicht zu erachten; Sie
hatten dergestalt eine solche bey Kriegen unter Christen sonst un-
gewöhnliche Commination vor sich/ nach welcher die Berberg-
und Wegschaffung/ so zu sagen/ eines Groschens an Gelde oder
dessen Werths/ ja ein einiges Wort und Wine/ so für eine Träg-
heit / Widerspenstigkeit und Ungehorsam ausgeleget werden
könnte/ capable war / alle Augenblick den Todt zu bringen/
und das Hauß über dem Kopff anzustecken.

Es wird solchemnach Uns kein Mensch verargen mögen/
daß Wir aus angebohrner Clemence gegen Unsere Untertha-
nen/ bey derselben Drangsaal Uns zu einem Landes- Väterli-
chen Mitleiden bewegen lieffen; Vornehmlich aber hatten
Wir hierbey die wohlgemeinte Beyforge/ daß nicht durch diesen
Einfall ein volles Krieges-Feuer in dem Heil. Reiche angezün-
det / und mithin die hohen Allirren an dem weitern glücklichen
Fortgange Ihrer gerechten Waffen gehindert werden möchten.
Wir ordneten dannenhero Commissarien/ welche sonst bey an-
derer Gelegenheit einen Schein der Treue und prudence von
sich blicken lassen / und machten Wir Uns zu solchen auch vor
diesemahl umb so viel mehrere Hoffnung / je freywilliger sie
sich darzu selbst erbothen und inger-ten. Wir gaben hierbey
gewisse Instruction, und befahlen dem Feinde entgegen zu gehen/
und mit demselben zu tradiren; Damit auch die Ruhe de-

eher herbengebracht / denen Bevollmächtigten aber das aller-
deutlichste Merckmahl der auff sie gesetzten besondern Confiden-
ce gegeben werden möchte / lieffen Wir zugleich an dieselbe car-
tes blancses ausstellen / deren / so nöthig / sich gebrauchen zu kön-
nen. Jedoch war die Vollmacht aus dem Cantonirungs-
Quartier zu Novogrodeck den 16. Augusti 1706. / wie solche von
Schwedischer Seite selbst vielfältig public gemacht worden /
ausdrücklich dahin restringiret: NB. Auff billige Christliche
Wege zu handeln / zu schlüssen / Instrumenta auffzurichten /
zu unterschreiben / zu besiegeln und auszustellen. Wie schlecht
und wenig aber die billige Christliche Wege hiebey obser-
viret worden / lieget leider! jedermann vor Augen / und wird
fast kein einiger Articul in dem so genannten von Unserm Com-
missariis zu Alt-Ranstadt am 24 Sept. 1706. vollzogenen Instru-
mento Pacis zu befinden seyn / welcher nicht das Contrarium
recht wider Christliche Billigkeit in sich hielte. Es ha-
ben auch dahero diese unglückselige Friedemacher sich nicht ein-
mahl getrauet / Uns ein solch Extensum, wie nachgehends das
von ihnen unterzeichnete Exemplar gewesen / in Abschrift vor-
zuzeigen / oder zuzuschicken. Ja / es hat noch insonderheit Ge-
orge Ernst Pfinstern / als Er nachgehends zu Uns nach Peter-
kovv gekommen / und von dar den 20. Octob. selbigen Jahres
wieder weggegangen / Uns zu sinceriren gewußt / daß es noch auf
Tractaten beruhete u. nichts wirklich geschlossen sey / auch ob man
zwar Schwedischer Seite einige harte Postulara gemacht / sich
dennoch solches bey Unserer Ankunfft in Sachsen leichtlich vol-
lends nach Unserm Verlangen geben würde / immassen sie darob
gewisse Versicherung hätten / und das Protocoll in mehrern be-
sagete / da sich doch nachgehends herfür gethan / daß sie
gar kein Protocoll gehalten / auch damahln / zur Zeit dieser ge-
machten Vorstellung / das unternommene Friedens-Instrument
schon längst vorhero am 24 Septemb. von ihnen vollzogen gewes-
sen / Wie dann auch noch weiter wider Unser Wissen und Willen ein
von Uns in Händen gehaltenes Blanquet zur Ratification dessen /
was Wir nicht gesehen / und zwar noch darzu / umb der Sachen
mehrere Wahrscheinlichkeit anzustreichen / unter dem Dato eben
des Tages / da bemelter Pfinstern wieder abgereiset / und noch
das Gegentheil an uns berichtet hatte / bößlich und leichtsinn-
ger Weise gemißbrauchet worden.

Diese fälschliche Bered- und Vorstellung ist nun auch die
Ursache / daß Wir den vollkommenen Sieg / welchen der Al-
terhöchste Uns und den Unsrigen / mit tapfferer Beyhülffe der
Gaaß

Szarischen Waffen wider das unter dem Schwedischen General Mardefeld versammlete Corp derer Schweden und abtrünnigen Pohlen / worvon Wir damahls / daß sie Uns zu überfallen Vorhabens gewesen / sichere Nachricht gehabt / bey Kaslich am 29. Octobr. verließen / nicht fortgesetzt / von deme Uns doch viele gute Sviten herfür schienen; sondern Wir erwiesen auch darinnen eine Generosité / wie Wir dann mehrmahlen bey diesem ganzen Kriege gegen Schweden zu thun gewohnt gewesen / daß Wir dem gefangenen General und allen übrigen / so noch am Leben waren / die Freyheit schencketen / auch die eroberte Bagage und alles andere wiedergaben.

Wir eilten demnach auf die gemachte gute Sinceration nach Sachsen / unter der beschehenen Vorstellung / daß nach gepfogener persönlicher Unterredung / und bey der zwischen uns beyden Königen waltenden nahen Anverwandschafft / die Sache selbst sich leichtlich vollends / und wie es die Christliche Billigkeit erfodern wolte / einrichten würde.

Wir fanden zwar bey Unserer Ankunfft allenthalben glatte Worte aber in der That eine solche Felsen-Härte / die niemand glauben solte; Unsere Commillariü klagten und deplorirten / daß sie hintergangen worden.

Was war nun bey dieser Beschaffenheit zu thun? Wir waren einmahl in des Feindes Händen / Aus Pohlen hatten Wir Uns begeben / und den bey der letzten Schlacht erhaltenen Vortheil / nebst andern avantageusen Offerten verabsäumet / die schönen Friedens-Conditiones waren schon aller Orthen von Schwedischer Seite kund gemacht / Wir konten Uns also nicht entziehen / auch die auffß neue von Uns verlangte Declaration unterm dato Leipzig den 17. Jan. 1707. auszustellen / Zeigten doch aber auch öffentlich das Resentiment / so Wir dieserwegen mit höchstem Zug und Eysen zu führen hatten / lieffen die schädliche Commillarien auff die Bestung Sonnenstein bringen / und vor der Schweden Angesicht den Proceß wider sie formiren / Inmaßen Wir auch dieselbe ihrer gebabten Ehren-Nembter entsetzet / und der Strafe halber nächstens zu Recht gesprochen werden soll.

Allein / wie schlecht und höchst nachtheilig dieser von ihnen eingegangene Tractat war / so wenig geschah doch auch dessen Erfüllung von Schwedischer Seite. Nur etwas vorjeho davon zu gedencken / So war gleich bey dem ersten Articul pacificiret / daß mit Beylegung aller Feindseligkeiten / kein Theil dem andern / weder heimlich noch öffentlich / weder vor sich und unmittelbar / noch

durch andere und mittelbahrer Weise ferner das geringste Leid oder Schaden zufügen lassen/ vielweniger ein Theil zu des andern Schaden und Abbruch etwas sich unterfangen/ sondern hinkünftig jeglicher des andern Ehre/ Nutzen und Bestes zu suchen und zu befördern/ verbunden seyn solle. Und bey dem 15ten Art. gieng die Bewilligung bloß dahin/ ut Regi Sveciz integrum sit, copias NB, SUAS in hybernis collocare, ibiq; COM- MEA TUM & STIPENDIA iisdem colligere.

Es wurden aber diese Winter: Quartiere auch durch die heis- festen Sommer: Tage/ unter allerhand ungegründeten Bebelß und Zumuthung wahrer Unmöglichkeiten/ so lange/ bis die mit Thro Mai. dem Kayser gleichfalls erregte Difficultät durch den leßlich von Graff Bengeln von Bratislav am 1. Sept. 1707. zu Alt-Ranstadt vollzogenen Vergleich gehoben war/ auff ein vol- les Jahr hinaus/ und noch drüber extendiret. Dann am 1. Sept. 1706. rückete der Königin in Schweden bey Steinau durch die Oder in unsere Lande/ und am 19. Sept. 1707. passirte er solche daselbst wieder zurück/ wohin auch noch die Fourage nachgeföh- ret werden mußte.

Wir hatten schon längst vorher ganz zeitig im Früh-Jahr Un- sers Ortes alles was nach dem angegebenen Inhalt mehr besag- ten Instrumenti durch ein von dem Schwedischen Secretario Ge- derhielm im Febr. 1707. eingerichtes Schreiben von Uns abge- fordert war/ adimpliret; Alle in der Action bey Kalisch gefan- gene Schweden waren auch auff freyen Fuß gestellet/ ohne einen einzigen von denen Unfrigen/ so in die Gefangenschafft nach Schweden hiebevör geföhret waren/ dargegen erlangen zu kön- nen/ ob sich gleich darzu der Schwedische General Mardefeld bey seiner und der Seinigen Loslassung absonderlich vertereßiret hatte/ Auch so gar unsere eigene Leute und Unterthanen/ die Wir vorhero bey Frauenstadt verlohren/ und bey Kalisch durch die Waffen wieder bestritten hatten/ mußten dennoch zurücke aus- geliefert werden.

Ja Wir hatten noch hierüber/ ob wohl dieserwegen im Frie- dens-Instrument ganz nichts erwehnet war/ Uns disponiren las- sen/ auf des Stanislai Brieff durch ein Handschreiben/ mit Beyle- gung der von dem Könige in Schweden für ihn prätendirten Ticularur zu antworten/ bloß zu dem Ende/ umb Uns zu tran- quilliren/ daß Unser Seits nichts untermblieben/ so nur einen Schein hätte/ zur Befreyung des armen bedrängten Landes dien- lich zu seyn. Wir thaten auch nachgehends noch weiter im Ju- nio,

nio/ was ganz unvermuthet auff's neue wieder präcendiret wurde/ so viel nur dessen in Unserm Vermögen stunde/ wie schwer zwar theils darbey dem Gemüthe gefallen. Es half aber doch alles nichts/ und war weder dieses/ noch eine mehrere Condescendenz von der Würckung/ das geringste auszurichten; Das Schloß zu Leipzig und Unsere Chur-Stadt Wittenberg wurde der darein gelegten Schwedischen Besatzung wider den 17^{ten} Articul, auch nicht eher/ als biß zum letzten Abzug der gesambten Arm. é entnommen/ da doch Cracau und Tyckoizin in Pohlen gleich zu Anfang des 1707^{ten} Jahres geräumet waren.

Die gewaltsahme Extorcionen in erhöhten großen Summen von Unsern armen Unterthanen nahmen nach dem so genannten Friede mehr überhand/ als vorher/ Es wurde nach dessen Schluß in einem Monate mehr eingetrieben/ als sonst kaum in 16. Monaten zu erhalten unmöglich gewesen/ solchergestalt aber das Land auff das äußerste ausgefauget/ Wie dann mehr als 23. Millionen/ inclusive der Natural-Verpflegung/ daraus erpresset worden/ Von dem durch die Excesse gethanen Schaden/ und schweren Executions-Kosten nicht zu gedencken/ Da doch bekandt/ daß unter dem Nahmen COMMEATUS & STIPENDIORUM zur Fourage und Sold kein Ueberfluß gehöret/ auch dasjenige was damahls gefeset/ auf eine verstärckte Armée keinesweges zu extendiren/ sondern von dem Zustande/ wie er zur Zeit des Pacis gewesen/ so viel vor selbige die Nothdurfft in der rechten Winter-Zeit erfordert gehabt/ anzunehmen hingegen aber von dergleichen excessiven Exactionen eine Armée bey nahe von 100000. Mann hätte unterhalten werden können/ und gleichwohl war im übrigen allen Krieges-Kosten auch andern daher präcendirenden Schäden im 2^{ten} Art. schlechterdings renunciret.

So war auch keinesweges dem Tractat gemäß/ die Armée in Unserm Lande noch einß so hoch als sie herein gekommen/ zu vergrößern/ vielweniger darinnen selbst anzuwerben/ und selbiges dadurch der Mannschafft noch mehr zu entblößen; Was von Uns delerirte und mit vollem Gewehr aus denen Bestungen und Quartieren fortlieffe/ wurde frey und öffentlich bey ihnen angenommen/ wodurch dann zugleich geschah/ daß an vielen Orten/ sonderlich in der Nieder-Lausnitz/ die von Uns wider die Delerteurs und wegen deren Anhaltung ausgefertigte gewöhnliche Patente von denen Schweden zu Unserer höchsten Verkleinerung verschiedentlich abgerissen worden.

Von der Verpflegung des Polnischen Anhanges / welche doch in ziemlicher Menge sich mit eingefunden hatte / vielweniger der angemasteten Hoffstadt des Grafen Stanislai war vollends gar kein Wort in denen Pacts gedacht / dennoch aber wurde auch hierzu mit lauter Excessen ein grosses extorquiret / und wuchs darneben deren Infolence mit rauben / plündern / auch anderer Gewalt- und Thätigkeit so hoch / daß sich so gar der König in Schweden selbst genöthiget sahe / die gefängliche Einziehung dergleichen Freveler durch ein absonderlich Mandat vom 12ten Octobr. 1706. frey zu geben.

Die bey der Schwedischen Miliz begangene Excesse waren gleichfalls nicht gering / Gantz generaliter wurden keine Brandstätze eximiret / sondern es mußte für dieselbe sowol als angebaute Häuser und Gütter contribuiret / auch die von langen Zeiten her wüstgelegene Stellen und caduc geführte Steuer-Schocke von denen andern übertragen werden / ja diejenige waren nicht verschonet / welche doch von denen Schweden selbst ins Feuer gerathen / dergleichen gar oft gekhabe / auch bey des Königs in Schweden Haupt-Quartier in Alt-Ranstadt selbst / nicht minder bey der Stadt Vibra im Thüringischen Graß / welche recht vorfäglich umb deswillen / daß die Fourage so gleich nicht geliefert werden können / an vier Orthten mit Feuer angezündet und völlig abgebrandt / wofelbst auch noch hierüber die Einwohner / so sich in die Kirche salviret / daraus mit Gewalt gezogen / und gepeitelt worden / anderer Special-Orthe allhier nicht zu erwehnen.

Und ob Wir wohl anbey Uns erbohen / die Anschaffung derrer verlangten Contributionen selbst veranstalten zu lassen / nur daß im modo colligendi wegen Ungleichheit der Steuer-Schocke / darauß folgende Ruin der Unterthanen abgewendet werden möchte / So war doch auch solches nicht zu erlangen / und da Wir die General-Accise gerne beybehalten hätten / umb daraus die gemachte Anlagen desto besser auffzubringen / und damit dem Armuth zu statten zu kommen / So wurde doch nicht nur solche gänglich auffgehoben / sondern man vertriebe auch die Bediente davon / tractirete sie übel / und setzte sie wohl gar in Verhaft / Wir aber müssen Uns solchergestalt / mit Hindansetzung des gekhlossenen Friedens / aller über Unsere Unterthanen zustehenden Gewalt beraubet sehen.

Es war auch nicht genug / daß dergleichen große Beschwerden aus dem Königl. Haupt-Quartier ausgeschrieben wurden / sondern die Officiers schätzten hierbey das arme Volk / in Bezahlung der Rationen und Portionen / nach eigenem Gefallen / wie

wie sie wolten / und was etwa bey ein und anderh Ort wieder
erfaget werden solte / wurde sonst auff andere Weise zu Wasser
gemacht / Es wiederfuhr auch wohl denen / die geklaget hatten /
eben umb der Uhrsache willen / noch mehrer Schade und Herze-
leid.

Im Gewichte und Maas war nirgends keine Genüge; und
dass nur viel aufgehen möchte / wurde denen Pferden Heu unter-
gestreuet; Die Beambte / Stadt = Magistrat und andere Ge-
richts = Versohnen waren nicht mehr sicher / sondern wurden inhaff-
tirt / man triebe aus denen Gemeinden die besten Inwohner
Hauften = weise weg / und warff sie gleich falls in Gefängnisse;

Die Kirchen und der darinn haltende Gottesdienst den de-
nen höchsten Feiertagen / konnten nicht mehr wider ausübende
Gewalt Beschützung geben / und wurde ein Ort / in gleichen
eine Person / ob wohl schon desselben Contingent richtig abge-
führt worden / dennoch auch vor die andere Zahlung zu leisten /
gedrungen; Betten / Kleider / auch was sonst mehr zur Bede-
ckung der Leibes = Blöße und äußerster Dürftigkeit gehörig / riß
se man den Leuten unter und von dem Leibe weg / wofür die zu-
gleich mitgebrachte aus dem angränzenden Königreich Böh-
men zu dem Ende gehohlte Juden kaum den vierdten Theil des
rechten Werths erlegten;

Wie viel äußerst = ruinirte Leute haben aus Desperation dem
müßeligen Zustand ihres elenden Lebens mit der größten See-
len = Gefahr durch den Selbstmord ein Ende zu geben gesucht?

Was für wunderliche postulata gabe es nicht hiernechst ge-
gen den Abzug? Bald wurden so genante Cron = Pferde / bald
andere Heut = und Zug = Pferde gefordert / ausgelesen / und
theils in natura / theils bezahlet genommen / gleichwie auch schon
vorher zu Artillerie = Pferden / Leinwand / Zelten / Zwieback und
vielen andern mehr / grosse Summen Geldes exequiret waren.
Nicht weniger wurden Pferde und Menschen mit nach Pohlen /
ja bisß nach der Ukraine gezwungen / deren theils auch noch nicht
von dar wieder zurück gekommen. Ganze Heerden Rind = Vieh
wurden zusammen getrieben / und das Beste daraus nach einer
selbst beliebigen Anzahl sich zugeeignet / fernerer dergleichen Bege-
benheiten voriezo zu geschweigen.

Es hat der König in Schweden obgedachter grossen Exces-
se selbst nicht in Abrede seyn können / als Wir Ihn durch ein
Hand = Schreiben vom 12^{ten} und 17^{ten} Aug. dieserwegen Vorstel-
lung gethan / sondern nur in der Beantwortung des ersten unterm
32. Julii
9. Aug. zur Entschuldigung gebrauchet / daß die Unterhaltung einer
Men,

Menge Volckes auf so lange Zeit ohne des Landes Ungelegenheit nicht ablaufen möchte.

Wir müssen dergleichen Particularia billig anführen / umb der Welt zu zeigen / wie mit Uns verfahren worden / und was für Jammer-volles Trübsal Unser armes unschuldiges Land / so die Früchte eines aufrichtigen Friedens genießen sollte / betroffen / auch wie wenig der König in Schweden denselben gehalten / ja / wie Er ihn selbst wieder / gleich vom ersten Anfange an / gebrochen habe; Wohin dann auch noch gehörig / daß ebenermassen wider den Inhalt des 6ten Articuls von gegentheiliger Seite darinnen gehandelt worden / da man auch diejenige derer Dignitäten und Beneficien in Pohlen und Litthauen entsetzt / welchen doch von Uns die Conferirung noch vor dem von den Schweden selbst gesetzten Termin des 15. Febr. 1704. gesehen war.

Wir seind zwar schon ohne dem mehr als zu gewiß versichert / daß dieser so genanter Friede nach denen præstandis, die Uns aufgebürdet / Unsern Commissarius vorgeschrieben / und von denselben dergestalt / wieder gehabte Instruction, und die in der Vollmacht auff Christliche billige Wege wohlbedächtigt eingerückte Restriction; zugestanden werden wollen / von der ganzen Welt albereit vorlängst bey dem ersten Anblick einmützig detestirer / und unter diejenige Dinge gerechnet sey / bey welchen zu beharren man von keinem Menschen fordern könne.

Es lauffen die darein gebrachte und Uns aufgewelkte Bedingungen schnurstracks nicht nur wider alle Königlich Ebre und Reputation, (welche doch allezeit dem Leben gleich und höher geachtet wird) sondern auch / wie obgedacht / wider die Christliche Billigkeit / wider aller Völcker Rechte und Gebräuche / ja wider die Möglichkeit selbst / und also seynd sie auch an- und vor sich ipso Jure null- und nichtig. Ist wohl jemahls ein rechtmäßiger König genöthiget worden / seinen rebellischen Unterthan pro Rege vero & legitimo zu declariren / welcher keinen andern Grund vor sich hat / als daß Er / mit hindansetzung der auff sich gehabten Pflicht / seinem rechten Herrn widerspenstig / und dessen Feinde allzugehorsam gewesen / deme die Reichs-Verfassungen entgegen stehen / und bey dessen prætendirten Wahl nichts als Nullitäten mit des Feindes ungebührlichen Zwang zu sünden? Ist es wohl erhöret / Cron und Scepter sich selbst abzunehmen / und dergleichen Unterthanen zu übergeben / auch dabey die dem legitimen König treugebliebene Stände und redliche Patrioten zu desselben Discretion lediglich zu überlassen / und heim-

zu

zustellen? Hat dann ein König in Pohlen Macht/ die auff all-
gemeinen Reichs-Tagen bey Senatus Consilii und Conventen
abgefassete Reichs-Schlüsse für sich allein aufzuheben und umb-
zustossen? Kan Er denn die Crone an einen andern cediren/
und transferiren? Wer weiß denn nicht die Verfassung selbigen
Reichs? Und gleichwohl solte dieses alles nach dem 2ten und
6ten Art. ergehen.

Weiser / warumb mussten denn Unfere arme Unterthanen/
die in Unfern Erb-Landen frey geböhren/ und nur durch das Un-
glick Krieges-Gefangene worden/ zum Theil aber würcklich noch
angefessen seyn/ auch Weib und Kinder im Lande haben/ in einer
Detention ad beneplacitum, wie die Worte des 10ten Art. lau-
ten/ und also auch zur Sclaverey/ wann es beliebig/ in Schwed-
en/ nach geschlossenen Frieden zurück bleiben/ dahingegen Krafft
dieses 10ten und vorhergehenden 9ten Art. von Schweden und
Pohlen kein einiger behalten werden dürfen?

Von einem Bundsgenossen jemand abzuführen / ist zwar
eine schwere Sache / aber doch wohl mehr geschehen; Allein/
dergleichen Zumuthung auff die Aushändigung dessen Ministri,
welchen Wir bloß zur Gestellung an seinen hohen Principal ent-
hielten / an deme hernach eine so harte Execution vollstreckt
worden / sowohl auff die Auslieferung derer geschickten Auxiliar-
Völcker / als gefangener / zuerstrecken / wie bey dem 11ten und 12ten
Art. geschah / ist niemahls ein Exempel vorhanden. Wir seynd
versichert / daß jeder / der es liebet / darüber erstaunen müsse.

Es ist aber noch nicht genug; Einer Beherschung über das
Gewissen sich anzumaßen / heist Gott selbst einen Eingriff thun.
Wir wollen nicht sagen / was mit Unfern sonst treugewesenen Un-
terthanen in Polen / und deren Ableitung von Uns vorgegangen/
daß aber hierüber Wir selbst Unfere so oft gethane und wieder-
holte Eydliche Verbindung brechen sollen / kan kein Mensch be-
gehren.

Haben Wir nicht so fort bey denen Pacis Con-
ventis vermittelst Eynes ausdrücklich versprochen / das Reich
beständig zu regieren / und ohne der Stände Willen keinesweges
zu verlassen. Es ist so gar nach des Königs Casimir Abdicati-
on eine besondere Reichs-Constitution deswegen gefertigt / daß
kein König in Pohlen / ohne Consens der sämbel. hierzu expresse
zusammen zuberuffen habenden Republicque dergleichen etwas
vorzunehmen / noch die Crone abzulegen befugt seyn solle. Wir
wiederholten diese eydliche Versicherung bey der Pospolite Ru-
sienie im Jahr 1702. und reverfirten Uns in einem absonderlich
aus

ausgefertigten Diplomate, die Cron niemahls auffzugeben/ noch mit denen Schweden einen beständigen particular-Frieden zu schlißen. Bey dem Reichs-Tage zu Lublin Anno 1703. geschah ein gleiches / und bey der Confederation zu Sendomir im Jahr 1704. wurde so gar absonderlich der Eyd dahin gerichtet :

Diese Republicque/ in was für einen Zustand sie auch GOTT setzen möchte/ bis an Unser Ende nicht zu verlassen/ und Unser Leben anzusetzen/ auch in irgend eine Trennung oder einseitigen Frieden nicht zu verwilligen/ des unhintertreiblichen Vorsazes/ diesen Eyd heilig zu halten/ &c.

Hiervon kan Uns nun niemand entbinden als GOTT.

Es ist auch billig als ein Zeichen Göttlicher Providenz anzusehen / daß / wie sehr man sonst bey der Aufsehung des Alt-Königlichen Friedens-Instrumenti bey vorangezogenen 6^{ten} Art. bemühet gewesen / alle Decreta, Statuta und Lauda, so vom 17^{ten} Febr. 1704. an für Unsere / derer Reichs Gesetze / und der Freiheit Conservation geschlossen worden / singulatim zu exprimiren / dennoch das jenige / was in dem Lager bey Landshutt / gleich nach der nulliter erfolgten Wahl des Grafen Lescinsky, einmüthig decretiret worden / ausgelassen werden müssen.

Wir wollen demnach bey dieser Bewandniß alle Welt judiciren lassen / ob Wir mit Zug und sonder Verletzung Unsers Gewissens dem jenigen inharriren können / was in Sachsen bey der größten Noth Unfern Commissarien mit lauter Gewalt und Befehl vorgeschrieben worden? Zu bewundern ist vielmehr / daß der König in Schweden Uns dergleichen Dinge zumuthen mögen / und fällt dahero alle Imputation auff ihn selbst hinaus / daß Er solche Leges Contractus angeben / welche unmöglich zu halten. Ja / Er hat damit von selbst in die Wiederabgehung consentiret / weil Er die Condition desjenigen gewußt / mit dem Er contrahiren wollen / gleichwie es nicht minder in der ganzen Welt offenbahr gewesen.

Und da nach aller Morale gegründet / daß zu Unmöglichkeiten kein Mensch verbunden / für unmögliche Sachen aber diejenige zu achten seyn / so wider GOTT / Pflicht und Gewissen / auch Ehre / Erbarkeit und gute Sitten streiten; So wird ieder mann sofort / deme nur der wenigste Schein von dem Licht der Natur auffgehet / Uns von aller Verbindung befreyet zu seyn / erkennen müssen.

Diejenige / so das Project zu mehr ertwehnten Tractat gefertiget / seynd dessen schon damahls innerlich bey sich selbst über-

zu-

zeuget gewesen / darumb haben sie so gar sehr / gleich bey dem An-
dern Articul alle Speciem Juris, damit ja der Welt die Ungebühr
nicht vorgestellet werde möge / zuentstehen gesucht. Allein die
Wahrheit bleibet doch fest bestehen / und ob sie zwar eine Zeit-
lang unterdrucket wird / so hebt sie sich doch hintwieder empor.

Wir müssen darneben rühmen die Beständigkeit Unsers
wertheften Freund und Bruders des Czaar von Moscau, Es
kan auch die jenige Treu / so die tapfere Stände des Königreichs
Pohlen / nach der rechtmässigen zu Sandomir aufgerichteten
Confederation, noch immer beybehalten / nimmermehr ge-
nung gepriesen werden. Dieser Unser Bundsgenosse nun / die-
se Unsere getreue Stände und Unterthanen / begehren / ruffen
und bitten. Der innerliche Trieb Unsers eigenen Gewissens
heisset Uns selbst keine Stunde zuverabäumen. Und also ist
auch nichts mehr übrig / als daß wir dasjenige / was Uns Gott
und das Recht gegeben / hintwieder ergreifen: Wie Wir dann
zu solchem Ende die Freundschaft und Alliance mit Czarischer
Majest. nach vorhergegangenen vielen Negotiationen vor eini-
ger Zeit anderweit erneuert.

Wir erkennen darneben ganz wohl / daß in Unserer Macht
nicht gestanden / die von Gott durch die Republique Uns rech-
tmässig aufgesetzte Cron und gegebenes Scepter des Königreichs
Pohlen / Groß-Herzogthums Litthauen / und anderer dazu
gehörigen Provinzien / bey dem Mangel einer ordentlichen Ein-
willigung von der sämptlichen Republique, als welche darzu
keines wegcs absonderlich convociret gewesen / niederzulegen /
und daß daher das gleichfalls auff ein mißgebrauchtes Blan-
quet extendirte Diploma Abdicationis sub dato Peterkow den
20. Octobr. 1706. von keiner Krafft und Wirkung sey / Neh-
men also dasjenige wieder an Uns / was Uns von GOTT und
Rechtswegen gehöret.

Wir declariren aber auch zugleich hierbey / daß / ungeach-
tet des vielen Schimpffs / ungeachtet des grossen Torts
und unaussprechlichen Schadens / der Uns und denen Un-
srigen von dem König in Schweden und denen Seinigen
wiederfahren / ungeachtet auch des von ihm selbst beschwe-
nen Friedenbruches / Unser Abscheu dennoch vornehmlich dahin
gerichtet sey / Uns bey der einmahl rechtmässig erlangten Cron
und Scepter des Königreichs Pohlen / Groß-Herzogthums
Litthauen und übriger Provinzien all dort gebührend zu hand-
haben / das Königreich wieder in Ruhe zu setzen / die Republi-

que nicht zuverlässig / und Unserm so treuen Bündsgenossen in
seinen gerechten Dessen bezustehen.

Wir hoffen also und wünschen / es werde mehr bemeldter
König in Schweden hierunter einstens selbst in sich gehen / die
für Uns streitende Göttliche und Völkcher Rechte zu Herzen neh-
men / auch dahero Uns und denen nach der Sendomirischen Con-
federation treu gebliebenen Reichs-Ständen an der Ausfüh-
rung Unsers rechtmäßigen Vorhabens nicht hinderlich fallen.
Solte aber Er / der König in Schweden / mit weiterer Verfol-
gung fortfahren / und die Waffen dem entgegen noch ferner ge-
brauchen; So contestiren wir hierdurch vor aller Welt / daß
so dann er selbst der Urheber dessen / was daraus erfolgen kan/
Wir aber in rechtmäßiger Defension bey dem / was Gott Uns
an Ehre und Ampt verliehen / begriffen seyn / auch diesem nach
Er sich folgendes allein bezumessen habe / wann Er solchenfalls
zu gebührender Satisfaction und Ersetzung alles Schadens / wel-
chen Er bisanhero und noch weiter verursacht / angehalten
werden dürfte.

Wir fassen darneben zu allen Hohen Puissances und gekrön-
ten Häuptern / sowohl Chur- und Fürsten auch andern Staaten u.
Herrschaften / das zuversichtliche gute Vertrauen / Sie werden
beydes die Liebe zur Gerechtigkeit hierunter prävaliren lassen/
als auch das allgemeine Nachtheil / so durch das gegebene Ex-
empel dergleichen Unternehmens einer ganz unzulässlichen De-
thronisation nunmehr in die Welt bekandt gemacht / hocher-
leuchtet ermessen / die That selbst mißbilligen / und Uns dahero
in Unserm wohlgegründeten Vorsatz eher hülfliche Beförderung
leisten / als die geringste Hindernuß legen. Bevoraus / da
Wir nochmahln des beständigen Erbietens bleiben / denen zu-
sammen getretenen Hohen Allirten Uns niemahls zu entzie-
hen / sondern vielmehr denen mit Ihnen dikhaltb errietheten
Tractaten auff's genaueste nachzukommen / auch so lange diesel-
ben wahren / keinen Mann von Unsern Trouppen zurück zu ver-
langen / gleichwie Wir auch in keine Wege gemeinet seyn / die auf
Teutschen Reichs-Boden liegende Schwedische Provinzien im
geringsten zu beunruhigen.

Ihr aber / werthe Senatoren / Magnaten und Boywod-
schaften mehrbefagten Königreichs / Groß-Herzogthums Lit-
thauen und übriger Provinzien / die Ihr nach der Sendomiri-
schen Vereinigung bisanhero die Ehre und Freyheit der allzeit
löblich-gepriesenen Republicque Pohlen so rühmlich und stand-
hafte

hofft erhalten / laffet nicht ab / ferner darinnen fortzufahren /
und erinnert Euch des annoch bey der letzten Versammlung
zu Grodno einhellig getroffenen Schlusses: pro Fide, Lege, &
Rege. Ihr wisset / wie Wir Unsere Regierung nach den Grund-
Sätzen des Reichs geführt / und sehet hergegen nunmehr /
wie zum Schimpff der ganzen Nation, die sonst aller Orten in
der Welt bekand gewesene Polnische Freyheit in frembde Fessel
geleget / und der Herrschafft eines Mannes unterworfen wor-
den / welchen die allermeiste unter Euch ganz außer Gleichheit
übertreffen / und dessen Regierung wiederumb an ein frembdes
Regiment gebunden ist.

Verknüpfet demnach mit Uns und Unserm theuren Bun-
des-Genossen Euere Tapferkeit / und entschüttet Euch mit zusam-
mengesetzten Kräfften der unerträglichen Last / die Euch bishe-
ro schon so viele Jahre fast zu Boden gedrucket hat / Dann die-
ses ist der einzige Weg die vorige Glückseligkeit wider einzu-
führen / die Freyheit zu erhalten / und denen Commercien / oh-
ne welchen keine Republicque bestehen kan / einen strackten vollen
Lauff zu schaffen.

Wir seynd auch zu dem Ende gleich im Begriff / in wenig
Tagen Uns selbst wiederumb in Persohn bey Euch in Pohlen
einzufinden / Gott wird / und wolle Uns sämtlich in Gnaden
bestehen.

Nachdem aber allerdings Unsere Intention vornehmlich
dahin gehet / eine völlige Beruhigung in offerwehnten Unserm
Königreich / Groß-Herzogthumb und darzu gehörigen Landen
wiederumb zu stabiliren; So ermahnen Wir zugleich vä-
terlich alle diejenige / so der wiedrigen Parthey bishero ange-
hangen / und sich so wohl an GOTT / als der von demselben
Uns mitgetheilten Majestät / mit Zurücksetzung Ihrer theuren
Pflicht / unverantwortlich vergriffen / noch iezo umbzukehren /
das begangene Unrecht zu erkennen / und sich zu Ihrem recht-
mäßigen König zu wenden. Inmaßen denn hierzu eine Zeit
von drey Monathen / à die publicationis an / krafft dieses ein-
geräumet wird / und dieselbe allerseits auff solchen Fall / wann
Sie redliche Proben ihres Gehorsams durch eine aufrichtige
Beytretung in der That bezeugen werden / sich aller Gnade und
Bergeffung des vorhin begangenen / zu erfreuen haben sollen.

Außer dem aber / und bey deren Verabsäumung mögen
sie sich selbst zurechnen / wann sie als Feinde und Verräther des
Vaterlandes mit Verlust Leib und Lebens / auch Confiscation
ihrer

€

20 1311° A X 2972654

ihrer Güther und Vermögens/ denen vormahligen Reichs-
Schlüssen gemäß/ zu wohlverdienter Straffe nach der Schär-
fe gezogen werden. Womit Wir doch sonst jedermann gerne
verschonet wissen wolten.

Uhrkundlich haben Wir dieses Manifest eigenhändig un-
terschrieben/ und Unser Königl. Chur-Secret darben auffzudri-
cken befohlen; Geschehen/ Dresden am 8ten Augusti, Im
Jahr Christi 1709.

AUGUSTUS REX.



26



L. 8, 40.

Vd
1311^a

MANIFEST

Ihrer Königl. Majestät

König AUGUST

in Wohlen

Groß-Herzogs in Sizilien
K. K.

Ben Dero angetretenen Ma

In das Königreich

Im Jahr 170

DRESDEN

Mit Königl. Wohlth. und Churf. Säch

drucks Johann Nidel/ Hoff-Buchdr

